

Annahmebedingungen Asbest

Definition:

Asbesthaltige Baustoffe

Beispiele:

Wellplatten für Dacheindeckungen
Fassadenverkleidungen
Rohre für Wasser, Abwasser, Lüftung
Blumenkästen, Pflanzschalen
Füllmaterial von Brandschutztüren
Dichtungsschnüre und Flanschdichtungen
Spritzasbest
Dämmungen z. B. in Nachtspeicheröfen



Erfassung:

Asbesthaltige Abfälle sind gesondert zu erfassen und getrennt zu halten.

Entsorgungsbedingung:

Asbesthaltige Abfälle müssen in geeigneten, sicher verschließbaren und mit dem Warnhinweis „Asbest“ gekennzeichneten Big Bags aufbewahrt und transportiert werden.

Unsachgemäß verpackte Asbestabfälle sind von Transport und Annahme ausgeschlossen.

Big Bags für die ordnungsgemäße Verpackung können bei uns erworben werden.

Vorsicht:

Freigesetzte Asbestfasern können beim Einatmen Krebs auslösen. Asbest ist nach der Gefahrstoffverordnung als besonders gefährlicher krebserzeugender Gefahrstoff eingestuft.

Einstufung:

Besonders überwachungsbedürftiger Abfall

(Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.)

Hinweis:

Für asbesthaltige Abfälle gelten die Pflichten zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung (NachwV).

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist im Grundverfahren der NachwV ein Entsorgungsnachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu führen (§§ 3 – 9 NachwV), im privilegierten Verfahren ist eine Anzeige über die vorgesehene Entsorgung zu erstatten (§§ 10 – 14 NachwV).

Anlieferungen, die diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden, bzw. werden kostenpflichtig sortiert.

KONTAKT:

Reiner Wertstoff
Recycling GmbH
Ramminger Str. 5
86874 Tussenhausen

Tel. 08268 / 90800-0

Fax 08268 / 90800-5

info@reiner-wertstoff.de

www.reiner-wertstoff.de